



Bericht des Regierungsrats zu den Kantonsratsanträgen betreffend Erteilung des Kantonsbürgerrechts

11. Februar 2014

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht über die Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern, welche sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Obwalden bewerben, mit dem Antrag darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Paul Federer

Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

1. Voraussetzungen

Nach Art. 70 Ziff. 11 der Kantonsverfassung (GDB 101.0) ist der Kantonsrat zuständig für die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern ins Kantonsbürgerrecht. Gemäss Art. 8 des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 17. Mai 1992 (BRG; GDB 111.2) müssen diese für die Erlangung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Besitz der Einbürgerungsbewilligung des Bundesamts für Migration (BFM) sein. Eine solche Bewilligung können nur Ausländerinnen oder Ausländer erlangen, die während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizerischen Bürgerrechts [BüG; SR 141.0]). Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Art. 15 Abs. 1, so genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt (Art. 15 Abs. 3 BüG). Diese Fristen gelten auch für gesuchstellende Personen, deren Ehegatten bereits allein eingebürgert worden sind (Art. 15 Abs. 4 BüG). Voraussetzung für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sind sodann gemäss Art. 4 Abs. 2 BRG die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie gemäss Art. 5 Abs. 1 BRG, dass von den in der Schweiz verbrachten Jahren mindestens fünf im Kanton verlebt sein müssen. In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder des Bewerbers einbezogen (Art. 33 BüG; Art. 10 BRG).

Der Regierungsrat unterbreitet die Gesuche mit seinem Antrag zum Entscheid innerhalb von zwei Jahren dem Kantonsrat (Art. 4 Abs. 3 BRG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 BRV).

Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Wenn sie unter Vormundschaft stehen, ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden nicht erforderlich. Über 16 Jahre alte Bewerberinnen oder Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts schriftlich zu erklären (Art. 34 BüG; Art. 10 BRG).

Nach Art. 7 BRG ist schliesslich zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere, ob sie oder er die Eignungsbedingungen des Bundesrechts erfüllt. Der kantonale Gesetzgeber verweist damit auf Art. 14 BüG, der als Eignungsbedingungen insbesondere verlangt, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

2. Aus der Praxis

2.1 Plenarveranstaltung im Einbürgerungsrecht

Am 7. November 2013 fand die Plenarveranstaltung im Einbürgerungsrecht statt. Das Sicherheits- und Justizdepartement lädt zu dieser Veranstaltung periodisch ein, um eine Plattform für den Erfahrungsaustausch anzubieten sowie Neuerungen, Ideen und Standards zu besprechen. Sie richtet sich vor allem an die zuständigen Einbürgerungsbehörden, aber auch an die am Verfahren beteiligten Behörden, wie die Kantonspolizei, das Zivilstandsamt oder die Fachstelle Gesellschaftsfragen (Integration).

An der Veranstaltung im Herbst 2013 wurden insbesondere die bisher gemachten Erfahrungen mit der Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse sowie der Sprachstandsanalyse vor-

gestellt und diskutiert. Ein weiteres Thema war die Protokollierung von Einbürgerungsgesprächen auf kommunaler Ebene. Wenn eine nicht zu beanstandende Akte vorhanden ist und aufgrund des abschliessenden Einbürgerungsgesprächs das Gesuch abgelehnt werden soll, kommt der entsprechenden Protokollierung entscheidende Bedeutung zu. Schliesslich wurde hinsichtlich der Totalrevision des BÜG der Stand der parlamentarischen Diskussion erläutert.

2.2 Informationsveranstaltung

Seit dem 1. Januar 2012 haben die betroffenen Personen vor der Einreichung eines Einbürgerungsgesuchs zwingend eine Informationsveranstaltung zu besuchen, die vom Amt für Justiz durchgeführt wird. Die Veranstaltung findet in der Regel zweimal im Jahr statt und wird bereits seit 2009 für interessierte Personen (auf freiwilliger Basis) durchgeführt.

Mit der Veranstaltung wird sichergestellt, dass einbürgerungswillige Ausländer und Ausländerinnen über die Voraussetzungen und das Verfahren ausreichend informiert werden. Beispielsweise wird über den erforderlichen Sprachlevel, die notwendigen staatsbürgerlichen Grundkenntnisse oder die anfallenden Kosten informiert. Die Veranstaltung bezweckt auch eine bewusstere Vorbereitung auf die Einbürgerung. Die damit für das Verfahren geschaffene Transparenz wird geschätzt. Auch die kantonalen und kommunalen Behörden profitieren von gut informierten Gesuchstellenden. Letztlich können damit die Verfahrensabläufe reibungsloser und schneller abgewickelt werden.

Auch im Jahr 2013 wurde die Informationsveranstaltung für einbürgerungswillige Personen zweimal durchgeführt. Wiederum sind die Veranstaltungen auf reges Interesse gestossen. Am 12. März 2013 nahmen 41 Personen und am 3. September 2013 37 Personen teil.

2.3 Sprachstandsanalysen und Prüfungen der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse

Der Regierungsrat hat mit den Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung die Pflicht zur Ablegung einer Sprachstandsanalyse und einer Prüfung über die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse geschaffen. Für die Durchführung der Kurse und Prüfungen wurde das BWZ beauftragt.

Damit wurde die Prüfung des Einbürgerungskriteriums des „Vertrautseins“ vereinheitlicht, was sich sehr bewährt hat. Die Prüfungsorganisation hat sich gut eingespielt. Die Prüfungsinhalte und die Prüfungsmassstäbe haben sich als richtig und ausreichend erwiesen.

Das BWZ bietet einen freiwilligen Vorbereitungskurs betreffend die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse an. Der Inhalt wurde auf den Prüfungsstoff abgestimmt. Ganz allgemein hat der Kurs aber auch integrative Wirkung. Im Jahre 2013 wurde der Vorbereitungskurs zweimal durchgeführt mit gesamthaft 16 Personen. Der Vorbereitungskurs kann allen gesuchstellenden Personen empfohlen werden.

Die Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse wurde in elf Blöcken durchgeführt. Dabei wurden 79 Kandidaten à je 30 Minuten geprüft. Es haben 59 Personen (74,7%) die Prüfung bestanden.

Die Sprachstandsanalyse wurde in neun Blöcken durchgeführt. Dabei wurden 28 Kandidaten à je 60 Minuten geprüft. Es haben 13 Personen (65%) bestanden, mithin also mündlich ein Sprachniveau B1 des ESP (Europäisches Sprachenportfolio) erreicht. Im Jahre 2012 war die Durchfallquote noch bei 50 Prozent.

2.4 Änderungen des Bundesrechts

Seit 2011 wird im Bundesparlament die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes behandelt. Nachdem die Räte bereits über die Vorlage entschieden hatten, sich jedoch in zentralen Punkten nicht einig waren, begann das Differenzbereinigungsverfahren.

Der Nationalrat hat am 26. November 2013 das zweite Mal über die Vorlage entschieden. Gefestigt erscheinen folgende Grundsätze: Als Aufenthaltsstatus wird zukünftig die Niederlassungsbewilligung vorausgesetzt. Das Bundesamt für Migration wird quasi den letzten massgebenden Einbürgerungsentscheid fällen, nicht mehr der Kantonsrat. Als Integrationskriterium wird die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder der Erwerb von Bildung vorausgesetzt; der Wille allein genügt nicht mehr. Weiter wird die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau und der Kinder erwartet. Die Kantone können weitere Integrationskriterien aufstellen. Klar ist auch, dass der Bund als Integrationskriterium voraussetzt, dass man sich in einer Landessprache verständigen kann und zwar gut (man geht davon aus, dass dies einem B1 des ESP entspricht). Ob dies die Amtssprache des Kantons sein muss, bleibt den Regelungen der Kantone überlassen. Streitig ist hingegen, ob die Sprache nur in Wort oder auch in Schrift beherrscht werden muss. Ebenso, ob bei Wegzug der gesuchstellenden Person während des Einbürgerungsverfahrens der Kanton weiterhin zuständig bleibt, mithin also ob Gemeinde und Kanton auswärts wohnhaften Personen das Bürgerrecht erteilen müssen. Dabei wird auch noch festzulegen sein, ob die Wohnsitzdauer in der Schweiz 8 oder 10 Jahre bzw. im Kanton max. 3 oder 5 Jahre betragen muss.

3. Kantonsbürgerrechtserteilung

3.1 Verfügung

Zu den Fragen betreffend Eignung geben einerseits die zu den persönlichen Verhältnissen der Bewerberinnen und Bewerber beigezogenen Akten, die persönlichen Lebensläufe aber auch die Berichte und Beschlüsse der Einbürgerungsgemeinde Aufschluss. Vor allem was die Frage der Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten betrifft, ist die kantonale Behörde weitgehend auf die Beurteilung durch die Gemeindebehörden und die Gemeindeversammlung angewiesen, welche die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar kennen. Daher und aus Gründen der Einheitlichkeit und der Effizienz geben die vorliegenden Verfügungsentwürfe Auskunft über die durch die kantonalen Behörden nachprüfbaren Kriterien.

Es sind dies folgende Punkte:

- a. Vertretung unmündiger Gesuchsteller (Art. 34 Abs. 1 BÜG; Art. 10 Abs. 1 BRG);
- b. Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung des BFM (Art. 8 BRG) und der Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde (Art. 4 BRG) und damit implizit Bestätigung der Erfüllung der eidgenössischen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) und der Einbürgerungseignung der Bewerberinnen und Bewerber (Art. 14 BÜG) durch Bund und Gemeinde (Art. 5 und 7 BRG);
- c. Erfüllung des kantonalen Wohnsitzerfordernisses (fünf Jahre; Art. 5 Abs. 1 BRG);
- d. Vorliegen des Einbürgerungswillens unmündiger Gesuchsteller unter 16 Jahren (Art. 34 Abs. 2 BÜG; Art. 10 Abs. 2 BRG);
- e. berufliche oder schulische Tätigkeit;
- f. Höhe der kantonalen Einbürgerungsgebühren (Art. 19 ff. BRG, Art. 25 Bst. a BRV).

3.2 Zustellung des Berichts und der Anträge: Einberufung der Rechtspflegekommission

Bericht und Anträge zu den Einbürgerungsgesuchen werden den Mitgliedern des Kantonsrats vor dem angesetzten Sitzungsdatum (Montag, 31. März 2014, ab 16.30 Uhr) der Rechtspflegekommission zugestellt, damit Fragen zu Gesuchen wenn möglich nicht erst im Plenum, sondern bereits in der Rechtspflegekommission besprochen und abgeklärt werden können. Die Akten-

dossiers werden der Präsidentin der Rechtspflegekommission nach der Verabschiedung durch den Regierungsrat übergeben. Die Gesuche werden vom Einbürgerungsausschuss der Rechtspflegekommission im Einzelnen geprüft und anschliessend in der Kommission vorberaten.

4. Gesuchstellende Personen

Folgende Ausländerinnen und Ausländer haben das Gesuch um Einbürgerung gestellt:

Mit Gemeindebürgerrecht von Alpnach:

1. BERISHA, Jetmire, Staatsangehörige von Mazedonien, und deren Kinder BERISHA, Enver, und BERISHA, Eriona, beide Kinder Staatsangehörige von Kosovo
2. KABASHI, Xufe, Staatsangehörige von Kosovo

Mit Gemeindebürgerrecht von Engelberg:

3. JANKA, Ferdinand, und JANKA, Angelika Johanna Agnes, und deren Tochter JANKA, Anna Katharina, alle Staatsangehörige von Deutschland
4. PAULUS, Vera Constanze, Staatsangehörige von Deutschland
5. SHING, Yan-Yee, Staatsangehörige des vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland
6. VINAYAHALINGAM, Nithursa, Staatsangehörige von Sri Lanka
7. VINAYAHALINGAM, Shankeeth, Staatsangehöriger von Sri Lanka
8. VINAYAHALINGAM, Vithusha, Staatsangehörige von Sri Lanka

Mit Gemeindebürgerrecht von Giswil:

9. TEIMEL, Arnold, Staatsangehöriger von Deutschland
10. TEIMEL, Marlene, Staatsangehörige von Deutschland
11. TEIMEL, Verena, Staatsangehörige von Deutschland

Mit Gemeindebürgerrecht von Kerns:

12. BERISHA, Fluriana, Staatsangehörige von Kosovo
13. BERISHA, Ram, Staatsangehöriger von Kosovo
14. KESSEL, Dominic, Staatsangehöriger von Deutschland
15. WALZ, Claudia Christina, Staatsangehörige von Deutschland
16. YÜCE, Berkan Musa, Staatsangehöriger der Türkei

Mit Gemeindebürgerrecht von Lungern:

17. SHALA, Xhavit, und dessen Kinder SHALA, Fiona, und SHALA, Anisa, alle Staatsangehörige von Kosovo

Mit Gemeindebürgerrecht von Sachseln:

18. LEDERER, Franziska Christine, Staatsangehörige von Deutschland
19. NERLINGER, Peter Joachim, Staatsangehöriger von Deutschland
20. SIMIC MARIC, Manda, Staatsangehörige von Kroatien
21. STOJANOVIC, Danijel, Staatsangehöriger von Serbien
22. TOME DE OLIVEIRA, Bruno, Staatsangehöriger von Portugal
23. UKSHINI, Florentina, Staatsangehörige von Kosovo
24. WANNEMACHER, Markus und WANNEMACHER, Marion Sigrid, und deren Kinder WANNEMACHER, Till Markus, WANNEMACHER, Felix Konrad, und WANNEMACHER, Marie, alle Staatsangehörige von Deutschland

Mit Gemeindebürgerrecht von Sarnen:

25. ANDRIJANIC, Pero, Staatsangehöriger von Kroatien

26. GHARIBIAN, Anita, und deren Tochter GHARIBIAN, Caya Jil, beide Staatsangehörige von Deutschland
27. KLATT, Rainer, Staatsangehöriger von Deutschland
28. MIKHAIEL, R'ad, Staatsangehöriger des Irak

Alle diese gesuchstellenden Personen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung des Obwaldner Bürgerrechts sowohl nach dem eidgenössischen Recht als auch nach dem kantonalen Recht.

Folgende Person erfüllt die Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts nicht. Das Gesuch ist deshalb abzulehnen:

- SALIHI, Petrit, Staatsangehöriger von Kosovo, mit Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Alpnach

5. Beschlussanträge

Die Beschlussanträge für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Form von Verfügungen des Kantonsrats mit den notwendigen Angaben zur Erfüllung der Voraussetzungen finden sich im Anhang zu diesem Bericht.

Anhang:

- Anträge zur Erteilung bzw. zur Verweigerung des Kantonsbürgerrechts